

Entwurf Geschäfts- und Wahlordnung

Die Bundesversammlung gibt sich gemäß § 16 Ziffer 6 der derzeit im Vereinsregister eingetragenen und damit gültigen Satzung des Der Mittelstand, BVMW e.V., (im Folgenden: BVMW) folgende Geschäfts- und Wahlordnung, die während der Durchführung der Bundesversammlung am 10. September 2024 Gültigkeit hat.

Präambel

Die Bundesversammlung beschließt am heutigen Tag über die Neufassung der Satzung des BVMW. Bei Annahme der neuen Satzung wird diese jedoch erst mit Eintragung im Vereinsregister des BVMW wirksam, bis dahin gilt die derzeit gültige, im Vereinsregister eingetragene Satzung weiter.

Gemäß § 16 Ziffer 5 der aktuellen Satzung des BVMW hat die Bundesversammlung die Mitglieder des Präsidiums, das Schiedsgericht sowie die zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Gemäß § 13 Ziffer 8 des Entwurfs der Satzungsneufassung des BVMW hat die Bundesversammlung die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Vereinsgerichts sowie die Rechnungsprüfer zu wählen.

Das Präsidium des BVMW besteht gemäß § 17 Ziffer 1 der derzeit gültigen Satzung aus drei bis neun Personen. Gemäß § 15 Ziffer 1 des Entwurfs der Satzungsneufassung wird das Präsidium aus drei bis elf Personen bestehen. Das Schiedsgericht des BVMW setzt sich gemäß § 19 Ziffer 1 der derzeit gültigen Satzung aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern zusammen. Gemäß § 17 des Entwurfs der Satzungsneufassung wird das Schiedsgericht umbenannt zu „Vereinsgericht“ und wird sich gemäß § 17 Ziffer 3 des Entwurfs der Satzungsneufassung aus drei Personen zusammensetzen. Nach der Annahme der Satzungsneufassung durch die Bundesversammlung werden die Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder des Vereinsgerichts bereits in Übereinstimmung mit der neuen Satzung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums sowie der Mitglieder des Vereinsgerichts beginnt jedoch erst ab Eintragung der Satzungsneufassung im Vereinsregister. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung im Vereinsregister bleiben die bisherigen Mitglieder des Präsidiums sowie die bisherigen Mitglieder des Schiedsgerichts im Amt.

Die Anzahl der Rechnungsprüfer beträgt nach derzeit gültiger Satzung ebenso wie nach dem Entwurf der Satzungsneufassung zwei Personen. Die Rechnungsprüfer werden daher gemäß der aktuell gültigen Satzung gewählt. Hierdurch wird ein sofortiger Amtsantritt sichergestellt.

§ 1

Teilnahme, Stimmberechtigung, Stimmrechtsübertragung

- (1) Die Bundesversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Auf Antrag hat die Bundesversammlung über die Zulassung von Gästen zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (2) Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 16 Ziffer 1 der Satzung. Hiernach sind ausschließlich ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann sein Stimmrecht nicht auf einen Dritten übertragen.

Der BVMW. Gemeinsam für einen starken Mittelstand.

- (4) Das Stimmrecht von ordentlichen Mitgliedern, die die Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft haben, wird grundsätzlich durch einen organschaftlichen Vertreter ausgeübt. Innerhalb der Organisation eines ordentlichen Mitglieds, das die Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft hat, kann das Stimmrecht von dem organschaftlichen Vertreter auf eine andere Person aufgrund rechtsgeschäftlicher Vollmacht in Schriftform übertragen werden. Auf die so rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Person können keine weiteren Stimmen anderer Mitglieder übertragen werden.

§ 2

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Die Bundesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Sofern die Bundesversammlung nicht ein anderes beschließt, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, auf Antrag schriftlich oder in geheimer Abstimmung.
- (4) Das Abstimmungsverfahren bei Wahlen regeln die §§ 6 ff dieser Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 3

Versammlungsleiter

- (1) Das Präsidium bestimmt den Versammlungsleiter. Dieser muss nicht Mitglied des Verbandes sein.
- (2) Der Versammlungsleiter führt die Bundesversammlung.
- (3) Dem Versammlungsleiter steht während der Bundesversammlung das Hausrecht zu. Ihm stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

§ 4

Redebeiträge

- (1) Redebeiträge müssen in Textform bei dem Versammlungsleiter angemeldet werden. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Redebeiträge. Die Redezeit für Diskussionsbeiträge soll fünf Minuten nicht überschreiten.
- (2) Mitgliedern des Präsidiums und dem Vorsitzenden der Bundesgeschäftsführung kann auch außerhalb der Redeordnung auf Verlangen das Wort erteilt werden.
- (3) Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 5

Sach- und Verfahrensanträge zur Bundesversammlung

- (1) Sachanträge außerhalb eines durch die Tagesordnung angekündigten Sachantrags sind unzulässig. Über die Zulassung von Sachanträgen zu einem durch die Tagesordnung angekündigten Sachantrag, die während der Bundesversammlung eingebracht und behandelt werden sollen, entscheidet die Bundesversammlung. Sachanträge zu einem durch die Tagesordnung angekündigten Sachantrag können mündlich gestellt werden.
- (2) Verfahrensanträge sind immer zulässig. Verfahrensanträge haben bei jeder Wortmeldung den Vorrang. Sie können mündlich gestellt werden. Ein Redner, der zu einer Sache gesprochen hat, kann zu diesem Punkt nicht Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Bei Anträgen auf Schluss der Debatte und Schluss der Rednerliste erhält nur ein Redner für und einer gegen den Antrag das Wort.

§ 6

Durchführung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Bei Annahme der Satzungsneufassung des BVMW erfolgt die Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß der neugefassten Satzung des BVMW. Diese Satzung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam. Entsprechend wird auch die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erst mit diesem Zeitpunkt wirksam. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung im Vereinsregister bleiben die im Zeitpunkt der Wahl im Amt befindlichen Mitglieder des Präsidiums weiterhin im Amt.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums können in getrennten Wahlgängen oder, soweit mehrere gleichwertige Positionen zu besetzen sind, mittels Listenwahl (auch mit relativem Mehrheitserfordernis) oder auch in Blockwahl gewählt werden.
- (3) Gewählt ist bei getrennten Wahlgängen, Blockwahl oder Listenwahl, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer im Verhältnis die meisten Stimmen erhält.
- (4) Gewählt ist bei einer Listenwahl mit relativem Mehrheitserfordernis, wer im Verhältnis die meisten Stimmen erhält.
- (5) Für den Fall, dass auf mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl fällt, kann außerdem eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten für zulässig erklärt werden.
- (6) Die Wahlen erfolgen jeweils offen durch Handzeichen. Auf Antrag ist eine schriftliche oder eine geheime Wahl vorzunehmen.

§ 7

Durchführung der Wahl der Rechnungsprüfer

- (1) Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer erfolgt gemäß der derzeit gültigen, im Vereinsregister eingetragenen Satzung des BVMW.

- (2) Die Bundesversammlung wählt in getrennten Wahlgängen die Rechnungsprüfer. Durch Beschluss der Bundesversammlung per Akklamation können die Rechnungsprüfer auch durch eine Blockwahl, in der die Kandidaten in einer Liste zusammengefasst sind, gewählt werden.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (4) Die Wahlen erfolgen jeweils offen durch Handzeichen. Auf Antrag ist eine schriftliche oder eine geheime Wahl vorzunehmen.

§ 8

Durchführung der Wahl der Mitglieder des Vereinsgerichts

- (1) Bei Annahme der Satzungsneufassung des BVMW erfolgt die Wahl der Mitglieder des Vereinsgerichts gemäß der neugefassten Satzung des BVMW. Diese Satzung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam. Entsprechend wird auch die Wahl der Mitglieder des Vereinsgerichts erst mit diesem Zeitpunkt wirksam. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung im Vereinsregister bleiben die im Zeitpunkt der Wahl im Amt befindlichen Mitglieder des Schiedsgerichts weiterhin im Amt.
- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Gewählt werden kann nur eine natürliche Person, welche selbst ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des BVMW ist oder welche organschaftlicher Vertreter oder ständiger Vertreter eines ordentlichen Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds ist. Mitglied des Vereinsgerichts kann nicht werden, wer bereits dem Präsidium oder der Bundesgeschäftsführung angehört.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsgerichts können in getrennten Wahlgängen oder, soweit mehrere gleichwertige Positionen zu besetzen sind, mittels Listenwahl (auch mit relativem Mehrheitserfordernis) oder auch in Blockwahl gewählt werden.
- (4) Gewählt ist bei getrennten Wahlgängen, Blockwahl oder Listenwahl, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer im Verhältnis die meisten Stimmen erhält.
- (5) Gewählt ist bei einer Listenwahl mit relativem Mehrheitserfordernis, wer im Verhältnis die meisten Stimmen erhält.
- (6) Für den Fall, dass auf mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl fällt, kann außerdem eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten für zulässig erklärt werden.
- (7) Die Wahlen erfolgen jeweils offen durch Handzeichen. Auf Antrag ist eine schriftliche oder eine geheime Wahl vorzunehmen.

§ 9

Durchführung der Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts

- (1) Nur für den Fall, dass die Neufassung der Satzung des BVMW von der Bundesversammlung abgelehnt wird, gelten anstelle des § 8 dieser Geschäfts- und Wahlordnung die nachfolgenden Regelungen.

- (2) Die Bundesversammlung wählt in getrennten Wahlgängen die drei Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter. Durch Beschluss der Bundesversammlung per Akklamation können die Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter auch durch eine Blockwahl, in der die Kandidaten in einer Liste zusammengefasst sind, gewählt werden.
- (3) Gewählt werden kann nur eine natürliche Person, die ordentliches Mitglied des BVMW ist. Mitglied des Schiedsgerichts kann nicht werden, wer bereits dem Präsidium oder der Bundesgeschäftsführung angehört. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt aufweisen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (5) Die Wahlen erfolgen jeweils offen durch Handzeichen. Auf Antrag ist eine schriftliche oder eine geheime Wahl vorzunehmen.

§ 10

Bekanntgabe der Wahlergebnisse, Annahme der Wahl

Der Versammlungsleiter hat unmittelbar nach erfolgter offener Abstimmung bzw. nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel das Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Für den Fall, dass ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, muss die Wahlhandlung wiederholt werden.

§ 11

Aufbewahrung der Stimmzettel

Sofern eine Abstimmung per Stimmzettel erfolgt, sind die abgegebenen und ausgezählten Stimmzettel zu verpacken und zu versiegeln; sie sind bis zur nächsten Bundesversammlung bei der Bundesgeschäftsstelle aufzubewahren.

§ 12

Ordnungsmittel

Wahrt ein Teilnehmer nicht die Ordnung der Bundesversammlung, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Bundesversammlung verweisen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme durch die stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung in Kraft und hat während der Durchführung der Bundesversammlung am 10.09.2024 Gültigkeit.